

Stadt Reutlingen SER Gz.: 68-2 Sd/Mi		24/009/02		25.03.2024
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		Ergebnis
BA SER	11.04.2024	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	25.04.2024	Entscheidung	öffentlich	
Beschlussvorlage Änderung der Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Reutlingen (SER)				
Bezugsdrucksache 21/010/11				

Beschlussvorschlag

Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Reutlingen (SER) wird entsprechend Anlage 1 beschlossen.

Begründung

Zu 1. (§ 1 Absatz 4):

Zur besseren Lesbarkeit der Betriebssatzung wurde der Schrägstrich durch ein „oder“ ersetzt

Zu 2. bis 5. (§§ 4, 6 Absatz 1, 7, 8 Absatz1):

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Nomen die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Zu § 8 Absatz 8:

Durch Beschluss des Gemeinderats (GR-Drs 21/010/11) wurde die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen für die Stadtentwässerung Reutlingen zum 01.01.2022 auf die Kommunale Doppik umgestellt. In der Betriebssatzung ist festzulegen, auf welchen Grundlagen die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen.

Zu Tabelle in § 9 Absatz 1:

Die Wertgrenzen zur Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe in der Tabelle sind seit der letzten Änderung der Betriebssatzung am 24. November 2016 unverändert.

Um die festgelegten Abgrenzungen der Zuständigkeiten den aktuellen Gegebenheiten anzupassen, hält die Betriebsleitung die Fortschreibung der Wertgrenzen für sinnvoll.

...

Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung orientieren sich die neuen Wertgrenzen weitestgehend an den im Januar 2024 vom Gemeinderat beschlossenen Wertgrenzen des Eigenbetriebs Technische Betriebsdienste Reutlingen. Bei den Wertgrenzen der laufenden Nummern 7 Führung von Rechtsstreiten und 8 Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, Stundung und Niederschlagung von Ansprüchen wurden die Werte analog der aktuellen Hauptsatzung angesetzt. Damit gelten auch bei Rechtsstreitigkeiten im Zuge kombinierter Baumaßnahmen der Stadtentwässerung und dem Amt für Tiefbau, Grünflächen und Umwelt, sowie bei Stundungen und Niederschlagungen identische Wertgrenzen und Zuständigkeiten.

Eine Übersicht über die vorgenommenen Änderungen bietet die Gegenüberstellung der alten und neuen Satzungsinhalte in Anlage 2.

gez.

Bader

Anlagen

Anlage 1: Änderungssatzung

Anlage 2: Synopse